

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pötzsch, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbeistellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfseitige Korpuszelle 12 Pf. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pf. Reklamezelle 30 Pf. Bei Wiederholung Verminderung. Beilagegebühren nach Überinkunfts. Anzeigen-Aufnahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: Güntz & Co. in Naunhof.

Nr. 33.

Mittwoch, den 21. März 1917.

28. Jahrgang

Geschäfts-Uebersicht der städtischen Sparkasse zu Naunhof auf das Jahr 1916.

Rechnungs-Abschluß.

<i>M</i>	<i>S</i>	Einnahme.	<i>M</i>	<i>S</i>	Ausgabe.
93 504	05	Kassenbestand am 1. Januar 1916.	1 596 522	63	Rückzahlungen auf Spareinlagen in 6394 Posten.
1250 213	91	Spareinlagen in 6323 Posten.	5 364	49	Zinsen auf zurückgezahlte Spareinlagen.
781 905	80	Zurückgezahlte Kapitale.	909 562	—	Ausgeliehene Kapitale.
403 313	59	Zinsen von Wertpapieren und ausgeliehenen Kapitalen.	301 000	—	Zurückgezahlte Darlehen.
761 000	—	Aufgenommene Darlehen.	15 975	88	Verwaltungsaufwand, Steuern und Abgaben.
634	20	Zurückgehaltene Gerichts- und andere Kosten.	683	15	Gerichts- und andere Kosten.
777 938	80	Unkauf der Wertpapiere der Kriegsanleihe.	83 549	36	Berwendeter Ueberschub.
4089	32	Verschiedene andere Einnahmen.	979 834	95	Unkauf der Wertpapiere der Kriegsanleihe.
			102 884	48	Kassenbestand am 31. Dezember 1916.
			77 222	73	Verschiedene andere Ausgaben.
4072 599	67	Summe.	4072 599	67	Summe.

Vermögens-Uebersicht.

<i>M</i>	<i>S</i>	Guthaben.	<i>M</i>	<i>S</i>	Verbindlichkeiten.
8 028 490	—	Hypotheken.	7 126 854	77	Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1916:
—	—	Bürgschafts-Darlehen.	7 234 868	60	Beiland am 1. Januar 1916,
—	—	Pfanddarlehen.	1 250 213	91	Einlagen,
2 400	—	Darlehen an Gemeinden.	238 294	89	ausgeschriebene Zinsen,
5 000	—	Bankeinlagen.	8 723 377	40	davon:
1 104 305	85	Wertpapiere nach dem Kurs vom 31. Dezember 1915	1 596 522	63	Rückzahlungen,
		Nennwert: 1200 000 M — S	7 126 854	77	Bestand wie oben.
2 333	88	Wert des Mobiiliars, der Einlagebücher usw.	—	—	Zurückzuzahlendes Darlehn.
53	60	Gerichtskostenvorschuß.	460 000	—	Schungsgemäß Rücksichten.
15 399	98	Zinsrente.	10 000	—	Rücksicht für Kursverluste.
102 884	48	Kassenbestand.	66 003	02	Ueberschub des Rechnungsjahres, davon:
			10 000 M — S	—	10 000 M — S Rücksicht für Kursverluste,
9260 857	79	Summe.	56 003	02	56 003 " 02 " zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendbar.
			66 003	02	66 003 " 02 " Summe.

Neue Einlagebücher wurden 530 ausgestellt, erloschen sind 535. Die Zahl der am Schlusse des Rechnungsjahrs überhaupt ausgegebenen Einlagebücher beträgt 31 644, der noch im Umlauf befindlichen 9794.

Die Einlagen werden mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst und zwar vom ersten Tage nach der Einzahlung bis zum letzten Tage vor der Rückzahlung.

Geschäftszeit: Jeden Werktag von vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Sonnabends durchgehend von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr.

Gemeindeverbands-Girokonto 1. Postcheckkonto Leipzig 9809. Fernsprecher 1.

Naunhof, am 8. März 1917.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Willer, Bürgermeister.

Ramm, Kassierer.

Auf Warenbezugsmarke C Nr. 6 werden vom 22. bis 26. März 150 g Teigwaren für 15 und 21 Pf. abgegeben.

Gleichzeitig kommen auf Nr. 2 der Brotaufstrich-Bezugsmarke 250 g Einheits-Marmelade für 30 Pf. zur Ausgabe. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 21. März. Grimma, 17. März 1917.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Boß.

Gieraufkauf.

§ 1. Erzeuger dürfen vom 26. März 1917 ab Cier nur noch an den zuständigen Butteraufkäufer abgeben. Anmeldebescheinigungen für den unmittelbaren Verkauf an Verbraucher überreichen ihre Gültigkeit.

Einzig die Abgabe an solche andere Händler oder Einkäufer bleibt bis auf weiteres zugelassen, die einen besonderen Ausweis des Bezirksverbandes vorlegen. Auch dürfen Mitglieder landwirtschaftliche Haushaltsgenossenschaften Cier unmittelbar an die Verkaufsstelle dieser Vereine gegen schriftliche Empfangsbefreiung abliefern.

§ 2. Die Butteraufkäufer liefern die Cier an Butterjammelstellen innerhalb des Bezirksverbandes ab. Sie dürfen sie nicht unmittelbar an Verbraucher verkaufen. Sie führen Bücher und erstellen Wochenzettel nach besonderer Anwendung.

§ 3. Die Abgabe von Cier durch die Sammellestellen an Verbraucher darf ausschließlich nur gegen Cierkarte erfolgen.

§ 4. Für ein gutes Cier im Gewicht von mindestens 50 g zahlt zur Zeit

der Aufkäufer dem Erzeuger höchstens 28 Pf.

die Sammellestellen dem Aufkäufer höchstens 30 Pf.

der Verbraucher der Sammellestellen höchstens 32 Pf.

Bei Steigen der Erzeugung wird dieser Preis herabgesetzt werden.

Ältere Cier sind entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 5. Niedriglandwirtschaftliche Erzeuger, die bei den Hühnerfutterverkaufsstellen in den Städten Hühnerfutter einzukaufen wollen

müssen sich vom zuständigen Butteraufkäufer die Zahl der abgegebenen

Cier befähigen lassen. Die Empfangsbefreiung ist beim Butteraufkäufer vorzulegen. Einen Anspruch auf das Cier gibt die Quittung nicht.

§ 6. Wer diesen Bestimmungen widerspricht, wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dicker Strafe bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Die §§ 2 und 4 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 14. September 1916 (4229 L) werden aufgehoben.

Grimma, 15. März 1917.

L. 1370.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Boß.

Verbot der Kartoffel-Fütterung

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Verfüttern von Kartoffeln durch Reichsverordnung allgemein verboten ist. Lassen sich Kartoffeln, die weder zur Menschenfütterung noch zur Verarbeitung in einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe (z. B. Brennerei) geeignet sind, nicht anders verwerten, so ist beim